



# Vom Stein Baden (VSB)

## Vereinsstatuten

1. Name und Sitz .....	2
2. Verbandszugehörigkeiten .....	2
3. Zweck .....	2
4. Mitgliedschaft.....	3
5. Organisation.....	4
6. Finanzen.....	7
7. Schlussbestimmungen .....	8
8. Inkrafttreten .....	8

# 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vom Stein Baden (VSB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Baden.

Der Verein ist durch Fusion folgender vier Vereine entstanden:

Leichtathletik Club vom Stein Baden, ehemals Katholischer Turnverein vom Stein Baden (Gründungsjahr 1913)

Männerriege vom Stein Baden (Gründungsjahr 1926)

Turnerinnen vom Stein Baden (Gründungsjahr 1931)

Frauenriege vom Stein Baden (Gründungsjahr 1957)

# 2. Verbandszugehörigkeiten

Nach der Fusion der vier vom Stein Vereine bestehen insbesondere folgende Verbandszugehörigkeiten:

SUS	Sport Union Schweiz
PNWS	Polysport Nordwestschweiz
SLV	Schweizerischer Leichtathletik Verband
ALV	Aargauischer Leichtathletik Verband
SHV	Schweizerischer Handballverband
HRV AG+	Handball Regionalverband Aargau Plus
SVBV	Schweizerischer Volleyball Verband
RVA	Regionaler Volleyballverband Aargau

# 3. Zweck

3.1 Der Verein bietet eine zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung für alle Alterskategorien an, sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

Er führt entsprechenden Sportbetrieb durch und organisiert Wettkämpfe.

3.2 Der Verein fördert und organisiert Aktivitäten wie Muki, Kinderturnen, Walking, Seniorenturnen ohne formelle Vereins-Mitgliedschaft der Teilnehmer.

3.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er steht allen interessierten Kreisen und Personen offen.

3.4 Der Vom Stein Baden erbringt als nicht gewinnorientierte Organisation in der Region sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Leistungen.

3.5 Als Mitglied der unter Punkt 2 aufgeführten Verbände unterstehen der Vom Stein Baden und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende Mitglieder
- Passivmitglieder / Gönner

#### 4.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### 4.1.2 Jugendmitglieder

Sie sind Mitglieder bis zum erfüllten 16. Altersjahr. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der obligatorischen Schulpflicht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### 4.1.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### 4.1.4 Nichtturnende Mitglieder

Sie sind Personen, die im Verein aktiv mitmachen, aber nicht oder nicht mehr an Training und Spiel teilnehmen.

#### 4.1.5 Passivmitglieder / Gönner

Sie sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

### 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.2.1 Freiwilligenarbeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine fruchtbare und effiziente Vereinstätigkeit. In diesem Sinne erwartet der Verein von seinen Mitgliedern, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben übernehmen und sich am Vereinsgeschehen aktiv beteiligen.

4.2.2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und nichtturnenden Mitglieder.

4.2.3 Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen und darüber Abstimmungen zu verlangen.

4.2.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe und der Leiter zu befolgen.

## 4.3 Ende der Mitgliedschaft

### 4.3.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Ein Anspruch auf das Vereinseigentum oder -vermögen besteht nicht.

### 4.3.2 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen.

Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Gründe für einen Ausschluss können sein:

- Nichtbeachtung der Vereinsstatuten
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- Schädigung der Vereinsinteressen

## 5. Organisation

### 5.1 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren / - innen

### 5.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 1. April statt.

#### 5.2.1 Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind

- Wahl der Stimmenzähler / - innen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahlen
  - des Präsidenten / der Präsidentin
  - der Sportlichen Leitung
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren / -innen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen

## 5.2.2 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich oder durch Publikation im Vereinsorgan eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

## 5.2.3 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.

## 5.2.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung muss innert 45 Tagen stattfinden.

## 5.2.5 Verhandlungen, Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Er/sie stimmt und wählt mit.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Abstimmungen gilt offenes Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 5.3 Vereinsleitung, Mitglieder, Amtsdauer

### 5.3.1 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der sportlichen Leitung selbst. Aufgaben und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen festgehalten.

Als Vizepräsident/Vizepräsidentin wird ein Vorstandsmitglied bestimmt.

### 5.3.2 Vorstandsämter sind

- Präsident/Präsidentin
- Sportliche Leitung
- Leitung Finanzen
- Leitung Kommunikation
- Leitung Administration

### 5.3.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit kommt ihm/ihr der Stichentscheid zu.

## 5.4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und verfügt im Rahmen des Budgets über die von der Generalversammlung bewilligten Mittel. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Geschäfte von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen einen Ausschuss bestellen oder für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung von Beschlüssen. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die organisatorische Gliederung des Vereins und seine Planung, die dessen Fortbestand sicherstellt.

Weitere Aufgaben sind:

- Erlass der Stellenbeschreibungen für die Mitglieder des Vorstandes
- Erlass des Reglements für Entschädigungen an Riegenleiter / -innen
- Erlass des Spesenreglements
- Anstoss für Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Sicherstellen der Kommunikation (Werbung und Pressewesen)
- Beschlüsse betreffend Herausgabe des Vereinsorgans (Steiheftli)

## 5.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

5.5.1 Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegt die Leitung des Vereins. An Vorstandssitzungen und Versammlungen führt der Präsident/die Präsidentin den Vorsitz. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

5.5.2 Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin in allen Aufgaben bei dessen / deren Abwesenheit

5.5.3 Der Sportlichen Leitung obliegt die Verantwortung für den gesamten Sportbetrieb. In diesem Sinne fallen in den Aufgabenbereich folgende Aktivitäten:

- Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Riegenleiter / - innen in Stellenbeschreibungen
- Organisation des Sportbetriebs
- Sicherstellung der notwendigen Hallenbelegungen
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Trainingsplätze
- Organisation des Ausbildungswesens
- Ausarbeitung des Jahresprogramms und der Wettkampfprogramme
- Vorlage von Budgetanträgen
- Organisation für Aufbewahrung sowie Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte.

5.5.4 Die Leitung Finanzen verwaltet und bewirtschaftet die Kasse sowie das Vereinsvermögen; sie ist verantwortlich für den termingerechten Einzug der Mitgliederbeiträge

5.5.5 Die Leitung Kommunikation ist verantwortlich für alle Belange der Information und der Öffentlichkeitsarbeit

5.5.6 Die Leitung Administration ist verantwortlich für die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei, die Erfassung der Mutationen und die Führung der Inventarlisten.

## 6. Finanzen

### 6.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen wie folgt:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Schenkungen
- Beiträgen von Sponsoren
- Beiträgen aus Sport-Toto Mitteln

### 6.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

### 6.3 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden insbesondere bezahlt:

- Anschaffungen von Geräten, Material, Utensilien für den Sportbetrieb
- Wettkampfeinsätze
- Beiträge and die Dachverbände
- Fachliteratur
- Entschädigungen an Riegenleiter / -innen
- Entschädigungen für Kurse und Ausbildungswesen
- Spesenersatz an Funktionäre bzw. an Delegierte
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand

Die Ausgaben sind Bestandteil des Budgets und unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### 6.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 6.5 Rechnungsrevisoren / - innen

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren / -innen.

Die Amtszeiten überschneiden sich, d.h. sie enden nicht im gleichen Jahr.

Die Rechnungsrevisoren / -innen unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in Bücher und Belege Einsicht zu nehmen.

### 6.6 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig dessen Vermögen.

### 6.7 Unterschriftenberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident/Präsidentin und/oder Vizepräsident/Vizepräsidentin und/oder Leitung Finanzen. Für den Zahlungsverkehr kann der Leitung Finanzen Einzelunterschrift eingeräumt werden.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### 7.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

## 8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Baden, 21. März 2025

Der Präsident: Luca Piller

Der Vizepräsident: Thomas Baumgartner